



Auflösung eines Wasser- und Bodenverbandes

1) Vorbemerkung

Den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechend hat unter Beachtung des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich der Wasser- und Bodenverband durch das lt. Satzung berufene Verbandsorgan selbst über seine Auflösung zu entscheiden.

Die Auflösung eines Wasser- und Bodenverbandes steht unter der Voraussetzung, dass das Fortbestehen des Verbandes nicht mehr erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde hat dann eine Entscheidung zu treffen, bei der sie wiederum die Belange der Verbandsmitglieder und des Verbandes insgesamt zu berücksichtigen hat. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens muss sich die Aufsichtsbehörde jedoch zunächst über den Mehrheitswillen der Verbandsmitglieder vergewissern und das nach der jeweiligen Satzung des Verbandes oberste Organ (Verbandsversammlung oder Verbandsausschuss) anhören.

Bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist neben den Belangen der Mitglieder auch das Wohl der Allgemeinheit, bzw. ein öffentliches Interesse am Fortbestehen des Verbandes zu prüfen. Die Wasser- und Bodenverbände haben als juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der Gesetze Rechte übernommen und Pflichten zu erfüllen. Wenn der Verband die ihm übertragenen Rechte nicht mehr in Anspruch nimmt und seine Pflichten nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann, fehlt es in der Regel am Interesse der Mitglieder zum Fortbestehen des Verbandes. Wenn ein privatwirtschaftlicher Nutzen der Mitglieder in den Hintergrund rückt, kann auch ein öffentliches Interesse, welches zum Bestehen des Verbandes vorhanden sein sollte, nicht mehr angenommen werden.

Unter verschärften Voraussetzungen kann ein Wasser- und Bodenverband durch Verfügung der Aufsichtsbehörde zwangsweise aufgelöst werden. Da dies ein schwerer Eingriff in die Selbstverwaltungsautonomie darstellt, sollte zunächst geprüft werden, ob es keine mildereren Mittel als eine komplette Verbandsauflösung gibt.

2) Rechtsgrundlage

Für die Auflösung gelten die §§ 62 ff. Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl.I.S.405).

3) Voraussetzungen

Wenn ein öffentliches Interesse am Fortbestehen des Verbandes nicht mehr gegeben ist, so gibt es zwei Möglichkeiten der Auflösung:

1. durch Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses (§ 62 Abs. 1 WVG) oder
2. durch Verfügung der Aufsichtsbehörde (§ 62 Abs. 2 WVG).

Für beide Varianten gibt es formelle, als auch materielle Voraussetzungen.

3.1 Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses (§ 62 Abs. 1 WVG)

Formelle Voraussetzungen:

Der Verbandsvorsteher muss alle Mitglieder des für die Auflösung zuständigen Organs (Verbandsversammlung oder Verbandsausschuss) unter Angabe des Tagesordnungspunktes *Beschlussfassung über das Fortbestehen oder die Auflösung des Verbandes* einladen. Hierbei ist die satzungsgemäße Einladungsfrist (i. d. R. zwei Wochen) zu beachten. Die Orts- und Terminfestlegung erfolgt durch den Verbandsvorsteher, zweckmäßigerweise nach Absprache mit weiteren Vorstandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde.

Die Einladung erfolgt:

- bei weniger als 50 Mitgliedern (lt. Mitgliederverzeichnis) durch persönlichen Brief
- bei mehr als 50 Mitgliedern durch öffentliche Bekanntmachung (je nach Satzungsregelung, z. B. im Amtsblatt der Verbandsgemeinde)

mit dem Hinweis, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlossen wird.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder anwesend sind (§ 48 Abs. 2 WVG).

Wenn aufgrund einer Beschlussunfähigkeit eine erneute Sitzung stattfinden muss, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig (mit Hinweis hierauf in der Einladung).

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht (§ 90 Abs. 1 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Materielle Voraussetzungen:

Das nach seiner Satzung zuständige Verbandsorgan (Verbandsversammlung oder Verbandsausschuss) kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen oder jeweiliger Satzungsregelung (aber nie weniger als zwei Drittel!) die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn

- die Verbandsaufgaben entfallen sind oder
- sie durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder
- der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

Wichtig: Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und empfehlenswerterweise von einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und der Aufsichtsbehörde zum weiteren Vollzug zu übersenden.

Ist die Auflösung des Verbandes von den Mitgliedern beschlossen, so muss in dieser (ersten) Mitgliederversammlung

1. ein Liquidator (z. B. Vorstandsvorsteher, Kassenverwalter, Sacharbeiter der Kreisverwaltung oder eine andere geeignete Person) bestellt werden (§ 63 Abs. 1 WVG) und
2. die Entlastung des bisherigen Vorstandes beschlossen werden.

Die Bestellung eines Liquidators ist auch dann erforderlich, wenn nur noch geringes Verbandsvermögen vorhanden ist. Unter Umständen ist auch eine Vergütung für den Liquidator festzusetzen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 62 Abs. 1 S. 2 WVG). Die Aufsichtsbehörde muss die formellen sowie materiellen Voraussetzungen prüfen. Sind diese erfüllt, wird mit Bekanntgabe der Genehmigung der Auflösungsbeschluss wirksam. Diese Genehmigung stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG dar. Daher ist dem Genehmigungsbescheid neben einer Begründung auch eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, für den Fall, dass Verbandsmitglieder der Auflösung nicht zugestimmt haben oder an einer Versammlungsteilnahme verhindert waren. Zwar besteht kein Recht des einzelnen Mitglieds auf Fortbestand des Verbandes, allerdings auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Öffentliche Bekanntmachung:

Der Auflösungsbeschluss sowie die zugehörige aufsichtsbehördliche Genehmigung ist von der Aufsichtsbehörde unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekanntzumachen (§ 62 Abs. 3 WVG).

Gemäß § 67 S. 1 WVG gelten die Bekanntmachungsbestimmungen nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 69 Abs. 2 S. 4 VwVfG. Somit hat die Aufsichtsbehörde den verfügenden Teil ihrer Entscheidung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt (Staatsanzeiger für RLP) sowie in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich der Auflösungsbeschluss voraussichtlich auswirken wird (Verbandsgebiet), bekannt zu machen.

Die Kosten der Veröffentlichung müssen vom Verband getragen werden.

3.2 Verfügung der Aufsichtsbehörde (§ 62 Abs. 2 WVG)

Die Aufsichtsbehörde muss zunächst prüfen, ob es keine mildereren Mittel als eine komplette Verbandsauflösung gibt, da dies einen schweren Eingriff in die Verbandsautonomie darstellt.

Formelle Voraussetzungen:

Die Aufsichtsbehörde fordert den Verband auf, sich innerhalb einer angemessenen Frist selbst aufzulösen. Dieses Aufforderungsschreiben muss eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, ebenso die Androhung, dass nach Ablauf der Frist eine zwangsweise Auflö-

sung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde erfolgt. Vor Erlass des Bescheides zur zwangsweisen Auflösung muss der Verband angehört werden (§ 28 VwVfG). Die beabsichtigte Verbandsauflösung muss öffentlich bekannt gemacht werden (s. Beispiel 1).

Materielle Voraussetzungen:

Die Aufsichtsbehörde kann unter den unter 3.1 genannten Voraussetzungen:

- Wegfall der Verbandsaufgabe (*unstrittig*)
- Keine zweckmäßige Erfüllung der Verbandsaufgabe (*bedarf Prognose für die Zukunft*)
oder auch wenn
- die Anzahl der Verbandsmitglieder (dingliche Mitglieder!) auf eine Person sinkt („Einmannverband“ ist materiell keine Selbstverwaltungskörperschaft), oder
- aus Gründen des öffentlichen Interesses ein Fortbestehen nicht erforderlich ist¹, die Auflösung fordern.

Die Aufsichtsbehörde erlässt einen begründeten Auflösungsbescheid (Auflösungsverfügung) inkl. Rechtbehelfsbelehrung. Der Verband sowie einzelne Verbandsmitglieder haben die Möglichkeit einen Anfechtungswiderspruch gegen den Auflösungsbescheid einzureichen (§ 68 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies ist besonders wichtig, falls der Verband noch über Vermögen oder Verbindlichkeiten verfügt.

Sofern Verbandsorgane nicht mehr vorhanden oder in verbandlicher Funktion sind, lädt die Aufsichtsbehörde öffentlich (im jeweiligen Amtsblatt) zu einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt *Beschlussfassung über das Fortbestehen oder die Auflösung des Verbandes* ein. Eine geringe Teilnehmerzahl induziert mangelndes öffentliches Interesse und bestärkt die Aufsichtsbehörde in ihrer Ermessensentscheidung, den Verband auflösen zu wollen.

Öffentliche Bekanntmachung (s. Beispiel 4):

Der Auflösungsbeschluss ist von der Aufsichtsbehörde unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekanntzumachen (§ 62 Abs. 3 WVG).

Gemäß § 67 S. 1 WVG gelten die Bekanntmachungsbestimmungen nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 69 Abs. 2 S. 4 VwVfG. Somit hat die Aufsichtsbehörde den verfügenden Teil ihrer Entscheidung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt (Staatsanzeiger für RLP) sowie in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich der Auflösungsbeschluss voraussichtlich auswirken wird (Verbandsgebiet), bekannt zu machen.

Die Kosten der Veröffentlichung müssen vom Verband getragen werden bzw. falls das Verbandsvermögen nicht mehr ausreicht, übernimmt die Aufsichtsbehörde die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung.

4) Rechtswirksame Auflösung

Die Auflösung des Verbandes wird mit dem Beginn des Tages nach der Verkündung rechtswirksam, sofern kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist. Der Verband gilt allerdings bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, wie es der Zweck der Liquidation fordert.

¹ keine ordnungsgemäße Ausführung der satzungsmäßigen Aufgaben (Aufgaben gem. § 2 WVG)

5) Abwicklung (§ 63 WVG)

Aufgabe des in der (ersten) Mitgliederversammlung bzw. von der Aufsichtsbehörde bestellten Liquidators ist die Beendigung der laufenden Geschäfte:

- Einzug ausstehender Forderungen
- Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld (u. a. Verwertung von noch funktionsfähigem Betriebs- und Anlagevermögen) und
- Befriedigung der Gläubiger.

Nachdem der Liquidator die laufenden Geschäfte beendet hat, beschließt die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss (in einer zweiten Sitzung) mit einfacher Mehrheit (§ 63 Abs. 3 S. 2 WVG) über die Verwendung des Restvermögens. Mögliche Verteilung des Restvermögens sind:

- Auszahlung an Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Verbandsflächen (entsprechend Beitragsverhältnis)
- Übertragung an Gemeinde
- Spende
- Sonstiges.

Die Aufsichtsbehörde prüft den Auflösungsbeschluss, insbesondere über die Verwendung des Restvermögens. Sind die Voraussetzungen zur Auflösung erfüllt, genehmigt die Aufsichtsbehörde die Auflösung und veröffentlicht diese im Staatsanzeiger.

Hinweise:

Die Genehmigung des Beschlusses über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Restvermögens bedarf nicht der öffentlichen Bekanntmachung.

Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten für die Aufsicht und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Verbandsmitglieder untereinander sowie zu dritten Personen die Vorschriften des WVG und die Bestimmungen der Satzung, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung etwas anderes ergibt.

Gemäß § 63 Abs. 3 WVG sind auf das Abwicklungsverfahren § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 BGB entsprechend anzuwenden. Das Restvermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres ausgezahlt werden. Sind die Anfallberechtigten vom Verband im Auflösungsbeschluss nicht benannt, werden sie durch die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Nach Auszahlung des Vermögens ist das Abwicklungsverfahren beendet. Die Aufsichtsbehörde dokumentiert dies durch einen Feststellungsvermerk und wird die Tätigkeit des Liquidators für beendet erklären.

Die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes sind auch nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens bei der Aufsichtsbehörde aufzubewahren. Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu zehn Jahren nach der Auflösung des Verbandes die Bücher und Schriften einzusehen und zu benutzen (§ 64 WVG).

6) Wichtige Hinweise

Wenn noch Verbandsanlagevermögen vorhanden ist, ist im Auflösungsbeschluss vom Verband über den Verbleib der Anlagenteile im Verbandsgebiet oder den Rückbau (z. B. Entfernung Wasserleitungen, Tränkebecken, Wasserzähler, ...) zu beschließen. Der Liquidator hat während der Abwicklung das noch funktionsfähige Betriebs- und Anlagevermögen zu verwerten.

Eine buchmäßig abgeschriebene Anlage bedeutet nicht automatisch, dass der Verband kein Betriebs- und Anlagevermögen mehr besitzt. Sollte im Auflösungsverfahren von einzelnen Mitgliedern ein persönliches Interesse am Betriebs- und Anlagevermögen erkennbar sein, ist noch von einem wirtschaftlichen Wert auszugehen. Eine unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 WVG).

Bei einem weiteren Betrieb bzw. Übernahme der Anlage sollte der Rechtsnachfolger des Verbandes (der jetzige Nutzer) ggf. für das Wege- und/oder Leitungsrecht durch Eintragung im Grundbuch mit den betroffenen Grundstückseigentümern eine Grunddienstbarkeit vereinbaren.

Zu beachten ist, dass Verbände erhaltene Fördermittel, z. B. Landeszuwendung zur Herstellung einer Anlage, bei Wegfall des vorgesehenen Zweckes (Verbandsauflösung) gemäß Teil I / Anlage 2 zu § 44 Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Nr. 9.1 i. V. m. Nr. 9.2.2 (ANBest-I) die Zuwendung zu erstatten haben. Für die Rückzahlung maßgeblich ist eine Frist von 10 Jahren (Teil I Nr. 8.2.4 zu § 44 VV-LHO).

Bad Kreuznach, 23.11.2022

A. Merz

(in Anlehnung an Vorlage von R. Hemm vom 04.12.2015)

Öffentliche Information

Beispiel 1 Öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Verbandsauflösung

Öffentliche Bekanntmachung

Die Kreisverwaltung **beabsichtigt** als zuständige Aufsichtsbehörde auf Grund der §§ 62 und 63 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Bestimmung der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz und der §§ 105 Abs. 1 und 107 Abs. 1 des Wassergesetzes für Rheinland-Pfalz (LWG) die

Auflösung

des/der WBV

Begründung:

Der/Die ...(Name des Verbandes)... wurde lt. Satzung vom zur ... (Verbandsaufgabe).... gegründet. Mitglieder sind die Eigentümer der im Plan des Verbandsgebietes vom verzeichneten Grundstücke. Die unternehmerische Tätigkeit des/der ruht seit ... / mehreren Jahren/Jahrzehnten. Verbandsorgane sind nicht mehr vorhanden. Eine Anhörung der Verbandsversammlung war nicht mehr möglich. Die Auflösung erfolgt somit ohne Beschluss der Verbandsversammlung, sofern nicht innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung Einwendungen aus dem Kreis der Mitglieder erhoben werden.

(in diese Bekanntmachung kann aufgenommen werden:

“Als Anfallberechtigter für das Restvermögen wird

- die politische Gemeinde ... / - die Jagdgenossenschaft ... / -,

mit der Auflage bestimmt werden, das Restvermögen ... zur Gewässerunterhaltung / Feldwegeunterhaltung / zur zu verwenden“.)

Gläubiger des aufzulösenden Verbandes werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Kreisverwaltung ...(Ort, Anschrift, Abteilung)..../(oder auch beim Liquidator) anzumelden.

....., den

Kreisverwaltung

Rechtssetzende Bekanntmachung

Beispiel 2 - Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes

Schreiben der Aufsichtsbehörde an den Verbandsvorsteher (Genehmigung des vom Verband gefassten Auflösungsbeschlusses) **mit** öffentlicher Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 62 und 63 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Bestimmung der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz und der §§ 105 Abs. 1 und 107 Abs. 1 des Wassergesetzes für Rheinland-Pfalz (LWG) erlässt die Kreisverwaltung..... – Untere Wasserbehörde – als zuständige Aufsichtsbehörde folgende

Verfügung

1. Der Wasser- und Bodenverband wird mit Wirkung vom aufgelöst.
oder
Der WuBV wird aufgelöst. Die Auflösung wird am Tag nach ihrer Verkündung rechtswirksam.
2. Der/Die Verbandsvorsteher/in, Herr/Frau wird als Vorstand abberufen.
oder zum/zur Liquidator/in bestellt. (dann entfällt Nr.3)
3. Gewählte Vorstandsmitglieder sind nicht mehr vorhanden. Herr/Frau, (Sachbearbeiter/in bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung *1)) wird zum/zur Liquidator/in mit der rechtlichen Stellung des Vorstandes bestellt.

Begründung:

Nach unseren Feststellungen ... /ruht die unternehmerische Tätigkeit/ des Wasser- und Bodenverbandes(Name)..... seit vielen Jahren. Die Organe sind seit Jahren nicht mehr in verbandswirtschaftlicher Funktion. .

- Mit Schreiben vom hat die Kreisverwaltung – Untere Wasserbehörde – unter Fristsetzung die Auflösung des Verbandes gefordert.

- Auf Wunsch des Verbandsvorstehers fand am eine Besprechung statt, bei der von Mitgliedern eine mögliche Reaktivierung des Verbandes bis angekündigt wurde.

- Dieser Termin und auch eine nochmalige Anhörung ist mit Schreiben vom verstrichen, ohne dass eine entsprechende Mitteilung erfolgte, sodass davon ausgegangen wird, dass eine Reaktivierung des Verbandes nicht erfolgte und der Verband daher aufzulösen ist.

- ...

Ein Fortbestehen des Verbandes ist nicht mehr erforderlich.

Kostenrechnung:

Gemäß den Vorschriften des Landesgebührengesetzes werden für diesen Bescheid keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

_____, den _____

Kreisverwaltung _____

- Untere Wasserbehörde –

*1) Wenn der Verbandsvorsteher nach Ziffer 2 abberufen wird.

In der Regel wird der bisherige Verbandsvorsteher zum Liquidator berufen werden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit eine andere geeignete Person zum Liquidator zu bestellen.

Beispiel 3 Kurzform

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405);

Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes _____

Die Kreisverwaltung _____ als Untere Wasserbehörde erlässt als zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz folgende

Verfügung:

Der Wasser- und Bodenverband _____ wird auf Grund des § 62 WVG mit Wirkung zum _____ aufgelöst.

Oder

Die Auflösung des WuBV zum wird verfügt, nachdem die Mitgliederversammlung am die Auflösung des Verbandes beschlossen hat.

Begründung:

(es folgt der Text zur Begründung der Verbandsauflösung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

_____, den _____

Kreisverwaltung _____

- Untere Wasserbehörde -

Beispiel 4 Öffentliche Bekanntmachung, wenn Verbandsorgane und Vermögen nicht vorhanden sind

Öffentliche Bekanntmachung

Die Kreisverwaltung – Untere Wasserbehörde – erlässt als zuständige Aufsichtsbehörde aufgrund der §§ 62 und 63 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Bestimmung der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz und der §§ 105 Abs. 1 und 107 Abs. 1 des Wassergesetzes für Rheinland-Pfalz (LWG) folgende

Verfügung:

Der Wasser- und Bodenverband wird mit Wirkung vom aufgelöst.

Begründung:

Zur *1) /Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen/.... in der Gemarkung wurde der Wasser- und Bodenverband gegründet. Die unternehmerische Tätigkeit des Verbandes ruht seit ... / mehreren Jahrzehnten.

Die *1) /Bewässerung der im Verbandsgebiet liegenden Wiesen erfolgt nicht mehr. Die Bewässerungsgräben sind zugewachsen.

Verbandsorgane sind nicht mehr vorhanden.

Eine Anhörung *2) des Verbandsausschusses /der Verbandsversammlung ist nicht mehr möglich. Die Auflösung erfolgt somit ohne Beschluss des Verbandes, sofern nicht innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung Einwendungen aus dem Kreis der Mitglieder erhoben werden. Verbandsvermögen konnte nicht ermittelt werden.

Ein Fortbestehen des Verbandes ist nicht mehr erforderlich.

Gläubiger des aufzulösenden Verbandes werden aufgefordert, ihre Ansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung bei der Kreisverwaltung _____ – Untere Wasserbehörde – anzumelden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

_____, den _____

Kreisverwaltung _____
- Untere Wasserbehörde -

*1) bzw. jeweilige Verbandsaufgabe

*2) je nach Regelung in der Satzung